

Verbraucherschutz bei Stillen und Nicht-Stillen

Utta Reich-Schottky, DAIS - Deutsches Ausbildungsinstitut für Stillbegleitung 2018

Einzelne Personen sind kaum in der Lage, ihre berechtigten Interessen gegenüber großen Konzernen zu wahren. Gesetze und Verordnungen sind nötig, um dieses strukturelle Ungleichgewicht auszugleichen und die Rechte der VerbraucherInnen zu schützen. Dies gilt insbesondere dann, wenn gesundheitliche Belange betroffen sind.

Beim Stillen steht die einzelne Familie, die stillen will, großen Konzernen gegenüber, die ihre Säuglingsnahrungen und andere Muttermilchersatzprodukte verkaufen wollen.

Die nicht stillende Familie kann die angebotenen Nahrungen nicht wirklich prüfen.

Verbraucherschutz heißt hier zweierlei:

- Das Recht der Mütter und Kinder auf gelingendes Stillen darf nicht durch die Marktmacht der Säuglingsnahrungshersteller untergraben werden und
- für nicht (mehr) gestillte Säuglinge und Kleinkinder muss Nahrung in geeigneter Qualität zur Verfügung stehen.

Eine Mutter kann nicht einfach in den Supermarkt gehen und „Stillen“ in den Einkaufswagen legen. Für gelingendes Stillen ist sie auf Unterstützung in ihrem sozialen Umfeld und auf stillfreundliche Strukturen im Gesundheitswesen angewiesen. Damit rückt das Gesundheitswesen in den Fokus des Verbraucherschutzes. Denn Konzerne setzen zur Absatzförderung der Muttermilchersatzprodukte Zahlungen und Zuwendungen an die MitarbeiterInnen im Gesundheitswesen ein, z.B. mit gesponserten Fortbildungen. Dies beeinträchtigt die Chancen der Frauen auf gelingendes Stillen. Nur ein Verbot solcher Zuwendungen schützt ihr Recht auf volle Unterstützung für gelingendes Stillen.

Es gibt eine internationale Vereinbarung, die alle genannten Aspekte erfasst: Den 1981 von der Weltgesundheitsversammlung beschlossenen und seither regelmäßig aktualisierten Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten, kurz „Kodex“.

Der Kodex verlangt:

- Keine Werbung in irgend einer Form für Muttermilchersatzprodukte, Flaschen und Sauger. Dies schließt Folgemilchen ein sowie alle Nahrungsmittel, die speziell für Kinder unter 3 Jahren beworben werden.
- Keine Zahlungen und Zuwendungen an MitarbeiterInnen im Gesundheitswesen.
- Alle oben genannten Muttermilchersatzprodukte müssen internationalen Qualitätsanforderungen entsprechen.

Die Vorlage ist da. Setzen wir sie um.